

# Gehaltstarifvertrag

## für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften

Zwischen

dem **Medienverband der freien Presse e.V.**

einerseits

und

dem **Deutschen Journalisten-Verband e.V.**

- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -

sowie

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand –**

Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,

fachlich: für alle Verlage, die Zeitschriften allgemeiner, fachlicher oder konfessioneller Art herausgeben,

persönlich: für alle hauptberuflich fest angestellten Redakteurinnen/Redakteure (Wort und Bild) und für Redaktionsvolontärinnen/Redaktionsvolontäre.

Redakteurin/Redakteur ist, wer - nicht nur zum Zweck der Vorbereitung auf diesen Beruf (gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis) - überwiegend an der Erstellung des redaktionellen Teiles regelmäßig in der Weise mitwirkt, dass sie/er

1. Wort- und Bildmaterial sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und/oder
2. mit eigenen Wort- und/oder Bildbeiträgen zum redaktionellen Inhalt der Zeitschrift beiträgt und/oder

3. die Gestaltung des redaktionellen Teils der Zeitschrift (insbesondere die Anordnung des Textes und der Bilder) journalistisch plant und bestimmt und/oder
4. diese Tätigkeiten in der Funktion einer/eines Chefin/Chefs vom Dienst, einer/eines geschäftsführenden Redakteurin/Redakteurs oder eines Schlussredakteurs koordiniert.

Eingeschlossen sind die im Ausland für inländische Verlage tätigen Redakteurinnen/Redakteure.

### **Protokollnotiz zu Ziffer 1 und 2:**

Archivarinnen/Archivare und Dokumentarinnen/Dokumentare sind Redakteurinnen/Redakteure, sofern sie die Voraussetzungen des § 1, insbesondere auch die Ziffer 1 und/oder Ziffer 2, erfüllen. Fachberaterinnen/Fachberater und vergleichbare Funktionen (z.B. Testerinnen/Tester), die die Ziffer 1 und 2 nicht erfüllen, sind keine Redakteurinnen/Redakteure.

## **§ 2 Tarifsätze**

Die Tarifgehälter der Gehaltsgruppen I und II und der Volontärinnen und Volontäre werden ab April 2023 um 4,4 Prozent erhöht.

Eine weitere Erhöhung der Tarifgehälter der Gehaltsgruppen I und II erfolgt ab dem 1. März 2024 um 125 Euro (Festbetrag). Zum gleichen Zeitpunkt erhöhen sich die Volontariatsgehälter um 100 Euro.

### **Vertrauensschutz für das 15. Berufsjahr**

Mit der neuen Gehaltsstruktur ist in den Gehaltsgruppen I und II mit Wirkung zum 1. September 2006 das 15. Berufsjahr entfallen.

Redakteure/Redakteurinnen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gehaltsstruktur bis zu 60 Monaten vor dem 15. Berufsjahr befanden, haben zum jeweiligen Zeitpunkt Anspruch auf die Eingruppierung in das 15. Berufsjahr. Das 15. Berufsjahr wird bei künftigen Tarifierhöhungen nicht linear angehoben, sondern nominal: Es wird der Betrag dem Tarifgehalt ab dem 15. Berufsjahr hinzugerechnet, der sich jeweils aus der Steigerungsrate des zehnten Berufsjahres der neuen Struktur ergibt.

Den gleichen Anspruch haben Redakteure/Redakteurinnen, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Struktur im 15. Berufsjahr befanden.

Die veränderte Struktur des GTV berechtigt den Arbeitgeber nicht zu einer Gehaltskürzung. Es ist insoweit die Besitzstandsklausel des § 6 anzuwenden.

**(1) Redakteure der Gehaltsgruppe I**

		<b>bis</b>	<b>ab</b>	<b>ab</b>
		<b>31.3.2023</b>	<b>1.4.2023</b>	<b>1.3.2024</b>
ab 1. Berufsjahr	Bruttomonatsgehalt	3.466 €	3.619 €	3.744 €
ab 4. Berufsjahr	Bruttomonatsgehalt	3.877 €	4.048 €	4.173 €
ab 7. Berufsjahr	Bruttomonatsgehalt	4.407 €	4.601 €	4.726 €
ab 10. Berufsjahr	Bruttomonatsgehalt	4.762 €	4.972 €	5.097 €
<b>Vertrauensschutz</b>		<b>bis</b>	<b>ab</b>	<b>ab</b>
		<b>31.3.2023</b>	<b>1.4.2023</b>	<b>1.3.2024</b>
ab 15. Berufsjahr		4.940 €	5.150 €	5.275 €

**(2) Redakteurinnen/Redakteure der Gehaltsgruppe II**

Redakteurinnen/Redakteure in besonderer Stellung, insbesondere:

- a) stellvertretende Ressortleiterinnen/Ressortleiter,
- b) Redakteurinnen/Redakteure mit verantwortlicher Entscheidungsbefugnis für ein Fachgebiet innerhalb eines großen Ressorts.
- c) Redakteurinnen/Redakteure, denen mindestens eine/ein Redakteurin/Redakteur der Gruppe I unterstellt ist. Die Unterstellung setzt ein vom Verlag oder Chefredakteurin/-Chefredakteur ausdrücklich angeordnetes oder gebilligtes Über- und Unterordnungsverhältnis voraus, vermöge dessen die/der übergeordnete Redakteurin/Redakteur verbindliche Weisungen geben kann.
- d) Chefreporterinnen/Chefreporter und Sonderkorrespondentin/Sonderkorrespondenten
- e) Ausbildungsredakteure, wenn diese Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird,

		<b>bis</b>	<b>ab</b>	<b>ab</b>
		<b>31.3.2023</b>	<b>1.4.2023</b>	<b>1.3.2024</b>
ab 4. Berufsjahr	Bruttomonatsgehalt	4.349 €	4.540 €	4.665 €
ab 7. Berufsjahr	Bruttomonatsgehalt	4.999 €	5.219 €	5.344 €
ab 10. Berufsjahr	Bruttomonatsgehalt	5.647 €	5.895 €	6.020 €
<b>Vertrauensschutz</b>		<b>bis</b>	<b>ab</b>	<b>ab</b>
		<b>30.6.2018</b>	<b>1.7.2018</b>	<b>1.11.2019</b>
ab 15. Berufsjahr		5.824 €	6.072 €	6.197 €

- (3) a) Die Gehälter der Chefredakteurinnen/Chefredakteure, stellvertretenden Chefredakteurinnen/Chefredakteure, geschäftsführenden Redakteurinnen/Redakteure, Chefinnen/Chefs vom Dienst, Ressortleiterinnen/Ressortleiter sowie von Redakteurinnen/Redakteuren mit vergleichbaren Funktionen sind frei zu vereinbaren. Ihre Gehälter

müssen angemessen über den ihren Berufsjahren entsprechenden Tarifsätzen für Redakteurinnen/Redakteure der Gruppe I liegen bzw. über den Sätzen der Gruppe II, falls ihnen Redakteurinnen/Redakteure unterstehen, die in diese Gruppe einzureihen sind. Im Falle von Änderungen der Tarifgehälter ist die Angemessenheit der frei zu vereinbarenden Gehälter in Relation zu den Gehaltssätzen der Gruppen I und II zu überprüfen.

- b) Die Gehälter für Redakteurinnen/Redakteure, deren Bruttogehalt das Gehalt der Gehaltsstufe ab 10. Berufsjahr der Gruppe II um mindestens 25 Prozent übersteigt, unterliegen der freien Vereinbarung. Bei schwankenden Bezügen ergibt sich das Bruttogehalt aus den Jahresbezügen geteilt durch den Divisor 12.

Redakteurinnen/Redakteure, bei denen die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 b) entfallen, werden in die Gehaltsgruppe II eingestuft, soweit ihre Tätigkeit den Merkmalen der Gruppe II entspricht, ansonsten werden sie in das 10. Berufsjahr der Gehaltsgruppe I eingestuft.

(4) Redaktionsvolontärinnen/Redaktionsvolontäre

	<b>bis</b> <b>31.3.2023</b>	<b>ab</b> <b>1.4.2023</b>	<b>ab</b> <b>1.3.2024</b>
a) Vor vollendetem 22. Lebensjahr			
im 1. Ausbildungsjahr	1.588 €	1.658 €	1.758 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.852 €	1.933 €	2.033 €
b) Nach vollendetem 22. Lebensjahr			
im 1. Ausbildungsjahr	2.023 €	2.112 €	2.212 €
im 2. Ausbildungsjahr	2.287 €	2.388 €	2.488 €

(5) Inflationsausgleichsprämie

Für die Gehaltsgruppen I und II sowie für Volontärinnen und Volontäre wird zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise eine Inflationsausgleichsprämie (IAP) in einer Summe von bis zu 2250 Euro vereinbart, die monatlich zusätzlich zum geschuldeten Entgelt gem. §3 Ziff.11c EStG in Höhe von je 125 Euro in den Monaten April 2023 bis September 2024 ausgezahlt wird. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt dies anteilig der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

Die monatliche IAP kann mit Zahlungen auf Grundlage von Zuschüssen gem. § 3 Ziff. 11c EStG verrechnet werden, soweit bis die Prämie die Summe der Beträge der monatlichen Zahlungen überschreitet. (Beispiel: Wurden im Verlag bereits 500 Euro gezahlt, entfallen 4x 125 Euro, also die Zahlungen für April bis Juli. Wurden im Verlag bereits 600 Euro gezahlt, entfallen 4x 125 Euro, also die Zahlungen für April bis Juli und wird die Zahlung im August 2023 nur in Höhe von 25 Euro ausgezahlt.)

Die für den Zeitraum des Jahres 2024 bestimmten Beträge der IAP können vorzeitig als Einmalbetrag ausgezahlt werden. Dies mit der Maßgabe, dass zur Zeit der Zahlung Beschäftigte nicht weniger erhalten, als sie bei monatlicher Zahlung erhalten hätten.

### **§ 3 Einstufung**

- (1) Nachgewiesene Jahre als hauptberufliche/hauptberuflicher Redakteurin/Redakteur an Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen, Bildagenturen (Fotoreporter) und am Rundfunk gelten als Berufsjahre im Sinne des Tarifes.
- (2) Die Berufsjahre werden unter Ausschluss der Ausbildungszeit, aber - nach vorangegangener Berufszugehörigkeit - unter Einrechnung der Wehrdienstzeiten (Zeiten des zivilen Ersatzdienstes) und der Zeiten tatsächlich genommenen gesetzlichen Erziehungsurlaubs berechnet, höchstens aber mit zwei Jahren insgesamt.
- (3) Ein abgeschlossenes, im Hinblick auf die Aufgabenstellung der/des Redakteurin/Redakteurs einschlägiges Hochschulstudium oder eine abgeschlossene, im Hinblick auf die Aufgabenstellung der/des Redakteurin/Redakteurs einschlägige Fachausbildung bzw. eine entsprechende langjährige Tätigkeit ist mit zwei bis vier Berufsjahren anzurechnen.
- (4) Eine Anrechnung der nachgewiesenen Jahre hauptberuflicher Tätigkeit als freie/freier Journalistin/Journalist bei Zeitschriften, Zeitungen, Nachrichtenagenturen und am Rundfunk erfolgt mit 50 Prozent der Dauer dieser Tätigkeit, höchstens aber mit drei Jahren insgesamt. Darüber hinausgehende Anrechnungen oder die Anrechnung nachgewiesener Jahre als Journalistin/Journalist in Pressestellen bleiben einer Vereinbarung bei der Anstellung vorbehalten und sind im Anstellungsvertrag festzulegen.
- (5) Im Anstellungsvertrag sind die vereinbarte Tätigkeit, die gemäß § 3 Ziffer 3 angerechneten Berufsjahre, die sich hieraus ergebende Einstufung in die Gehaltsgruppe dieses Tarifvertrages, das hiernach zu zahlende Tarifgehalt, etwaige übertariflichen Zulagen bzw. Leistungs-/Funktionszulagen, eine etwaige Urheberrechtspauschale (§ 12 MTV) und das Gesamtgehalt schriftlich festzulegen.

### **§ 4 Vertretungsausgleich**

1. Wird eine Redakteurin/ein Redakteur der Gehaltsgruppe II weisungsgemäß von einer Redakteurin/einem Redakteur der Gehaltsgruppe I länger als fünf zusammenhängende Wochen vertreten, so erhält die Vertreterin/der Vertreter für jeden darauf folgenden Arbeitstag der Vertretung 15,34 €; Pauschalierung ist möglich.
2. Diese Regelung gilt nicht für Redakteurinnen/Redakteure mit Stellvertreterfunktion.

### **§ 5 Anspruchsverfolgung und Schlichtung**

- (1) Nicht erfüllte Ansprüche aus diesem Tarifvertrag sind von der/vom Redakteurin/Redakteur innerhalb dreier Monate nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Lehnt der Verlag in einem schriftlich zu erteilenden Bescheid die Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs ab, so muss dieser innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden. Bei späterer Geltendmachung als nach Satz 1 und 2 ist der Verlag berechtigt, die Erfüllung zu verweigern.

- (2) Solange ein Verlag die schriftliche Ablehnung nicht erteilt hat, kann die/der Redakteurin/Redakteur klagen, auch wenn die Halbjahresfrist verstrichen ist. Lehnt der Verlag nach Ablauf eines halben Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs ab, so kann die/der Redakteurin/Redakteur innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der schriftlichen Ablehnung klagen. Erklärt der Verlag die schriftliche Ablehnung so kurz vor Ablauf der Halbjahresfrist, dass die/der Redakteurin/Redakteur nicht mehr innerhalb derselben klagen kann, so kann sich der Verlag nicht auf Fristablauf berufen, wenn die/der Redakteurin/Redakteur innerhalb von drei Wochen nach Empfang der schriftlichen Ablehnung Klage erhebt.
- (3) Zur Begutachtung von Streitfällen über den persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages (§ 1) wird von den Bundesverbänden der Tarifpartner eine Schiedsgutachterstelle eingerichtet. Diese besteht aus je vier Vertreterinnen/Vertretern der Verlegerinnen/Verlegern und der Redakteurinnen/Redakteure. Durch ihre Anrufung wird die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gemäß §§ 2 und 101 ArbGG nicht berührt.

## § 6

### **Besitzstandsklausel**

Bei Inkrafttreten dieses Gehaltstarifvertrages gezahlte höhere Gehälter müssen weitergezahlt werden.

## § 7

### **Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag gilt rückwirkend ab 1. September 2022. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 30. September 2024, gekündigt werden.

Hamburg, 23. März 2023

**Medienverband der freien Presse e.V.**

Dr. Felix Blum

Dirk Platte

**Deutscher Journalisten-Verband e.V.**

**- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -**

Prof. Dr. Frank Überall

Stefan Endter

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand –  
Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di**

Christoph Schmitz

Matthias von Fintel